

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 7. April 2006

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Korrektur!	3
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	3
Bekanntmachungsanordnung	4
Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	5
Genehmigung	6
Genehmigung	7
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	8

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Korrektur!

Im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 9 vom 22. März 2006 gab es in der Überschrift der folgenden Satzung des MAWV einen Druckfehler. Es fehlte die Nummerierung der Satzung als 2. Änderungssatzung.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GvBl. I S. 50 ff.) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **02. März 2006** folgende Änderungssatzung beschlossen.

I.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.00, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.00 wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) ein Zwangsgeld bis zu EURO 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 500,00 geahndet werden.“

**II.
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 06. März 2006

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) wird hiermit die am 02.03.2006 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 06. März 2006

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband



1. Ausfertigung
 Aufgestellt am: 15.02.2006
 Festgestellt am: 31.03.2006

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
 für das Wirtschaftsjahr 2006
 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 02.03.06 durch Beschluss 01/03/06 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1 Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.1 im Erfolgsplan	T€	T€	T€	T€
die Erträge	1.121		28.966	30.087
die Aufwendungen	1.252		25.295	26.547
der Jahresgewinn		131	3.671	3.540

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen
 die Ausgaben

1.911	0	17.998	19.909
1.911	0	17.998	19.909

2 Es werden neu festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	<u>2.282 T€</u>	auf	<u>2.282 T€</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Ver- pflichtunsermächtigungen	von bisher	<u>150 T€</u>	auf	<u>150 T€</u>
2.3 der Höchstbetrag der Kassen- kredite	von bisher	<u>3.500 T€</u>	auf	<u>3.500 T€</u>
2.4 die Verbandsumlage	von bisher	<u>0 T€</u>	auf	<u>0 T€</u>

Königs Wusterhausen, 31. März 2006

gez. Albrecht
 Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 30.03.2006
Az.: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 02.03.2006 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.282.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen Zweihundertzweiundachtzigtausend Euro

unter folgender Auflage:

Vor Inanspruchnahme des genehmigten Kreditrahmens sind eigene Mittel des Zweckverbandes einzusetzen, es sei denn, sie werden für die Kassenliquidität benötigt oder die Verwendung ist zweckgebunden festgesetzt.

Im Auftrag

gez. Gröke

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 30.03.2006

Az.: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 02.03.2006 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

150.000,00 EUR

in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro

Im Auftrag

gez. Gröke

Siegel

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 02.03.2006 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Abwasser 2006, Finanzplan Trink- und Abwasser 2006, Vermögensplan 2006 und den Stellenplan 2006 beschlossen.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 mit seinen genannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2006 liegt in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen in der Zeit vom 31.03. bis 05.05.2006 aus.

Königs Wusterhausen, 31. März 2006

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher